



Heizungserneuerung & Erneuerbare Energien

Pflichten und Möglichkeiten



EINFÜHRUNG

Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) vom 2. Dezember 2021 greift das Land Schleswig-Holstein die neuen Klimaschutzziele des Bundes auf und setzt sie auf Landesebene um. Demnach sollen die Treibhausgase bis 2045 so stark verringert werden, dass deutschlandweit eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Energie, die für Raumwärme und Warmwasserbereitung genutzt wird, macht einen Anteil von über 40 Prozent an Schleswig-Holsteins Endenergieverbrauch im Jahr 2020 aus und trägt damit erheblich zu den Treibhausgasemissionen bei. Mit der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung (§ 7 EWKG) und Regelungen bei der Heizungserneuerung in Wohn-

und Nichtwohngebäuden (§ 9 EWKG) wird im EWKG daher ein besonderer Fokus auf diese Energieverbräuche gesetzt. Das Gesetz betrifft auch Hauseigentümer. Paragraph 9 sieht eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien bei der Heizungssanierung vor: Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage müssen zukünftig mindestens 15 Prozent der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen bezogen werden. Diese Regelung trat am 1. Juli 2022 in Kraft und wird seit dem 18. November 2022 um eine Durchführungsverordnung ergänzt, die mögliche Maßnahmen konkretisiert. In der vorliegenden Informationsbroschüre werden Möglichkeiten, die für diese Umsetzung zur Verfügung stehen, erklärt und Ausnahmen beschrieben.

Foto Tom Janneck/VZSH

KLIMAZIELE & KONSEQUENZEN FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Klimaschutzziele Deutschlands und Schleswig-Holsteins fußen auf dem Pariser Klimaabkommen aus dem Jahr 2015.

Darin haben sich die Unterzeichnerstaaten unter anderem verpflichtet, die globale Erwärmung auf möglichst 1,5°C und deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau von 1850 zu begrenzen. Die Erfüllung dieses Ziels ist eine notwendige Voraussetzung, um eine für den Menschen lebenswerte Umwelt weitestgehend zu erhalten, in der die Ernährung der Weltbevölkerung sichergestellt werden kann und Risiken beispielsweise aus Extremwetterereignissen minimiert werden. Als Land zwischen den Meeren ist letztlich auch Schleswig-Holstein vom Anstieg des Meeresspiegels mittelfristig direkt betroffen.

Deutschland hat mit einem Anteil von knapp 2 Prozent einen relativ geringen Anteil am globalen Kohlendioxid ausstoß. Der durchschnittliche Ausstoß pro Kopf liegt in Deutschland mit 11,2 Tonnen CO₂-Äquivalenten¹ aber mehr als 60 Prozent über dem weltweiten Durchschnitt². Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens erklärt sich Deutschland bereit, seinen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen zu leisten. Das Land Schleswig-Holstein hat mit der Erarbeitung eigener

Energiewendeszenarien seinen Zielpfad konkretisiert³. Demnach muss der Endenergieverbrauch in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2050 um 52 Prozent reduziert werden, der gebäudebezogene Energieverbrauch sogar um 55 Prozent. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, ist eine Wärmewende dringend erforderlich. Die Steigerung der Energieeffizienz ist hierfür ein zentraler Baustein. Zudem sind die bestehenden Wärmenetze zu dekarbonisieren, der Ausbau von erneuerbaren Wärmeversorgungssystemen zu forcieren und ein effizienter Einsatz der Wärmepumpen zu ermöglichen.



Foto Adobe Stock (Steffen)

¹ Zum Vergleich: Ein klimaverträglicher Pro-Kopf-Ausstoß liegt unter 1 Tonne CO₂e

² Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-hoch-sind-die-treibhausgasemissionen-pro-person>

³ Siehe https://www.eksh.org/fileadmin/redakteure/downloads/publikationen/Endbericht_finaL_2020_07_15.pdf

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMEWENDE

Die Wärmewende umfasst eine Reduzierung des Energieverbrauchs im Gebäudebereich, eine Verbesserung der Energieeffizienz sowie den Übergang auf Erneuerbare Energie in der Wärmeversorgung.

Um den Energieverbrauch zu verringern, müssen die meisten Gebäude optimiert werden: Energetische Ertüchtigung des baulichen Wärmeschutzes um die Vorlauftemperatur zu verringern und somit eine effiziente Integration der Erneuerbaren zu ermöglichen. Allen Verbraucherinnen und Verbrauchern⁵ kommt hierbei eine wesentliche Verantwortung zu. Damit sich die dafür notwendigen Investitionen amortisieren, braucht es passende Rahmenbedingungen. Auf den unterschiedlichen politischen Ebenen in Europa werden sowohl gesetzliche Initiativen als auch flankierende Förderprogramme erarbeitet. Dazu zählen auf EU-Ebene die aktuell laufende Revision der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), auf Bundesebene die geplante Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und auf Landesebene die Neufassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).

Überlegen Verbraucher, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ihres Gebäudes durchzuführen, ist es sinnvoll, alle diese Rahmenbedingungen im Blick zu behalten. Entsprechende Investitionen reduzieren nicht nur die Höhe der Energiekosten, sie steigern auch den zukünftigen Wert der eigenen Immobilie.

Bei Finanzierungsmöglichkeiten liegt der Schwerpunkt in Deutschland auf der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Eine Weiterentwicklung der Förderkulisse auf Bundesebene, beispielsweise durch die Überführung der EPBD in deutsches Recht, ist auch in Zukunft zu erwarten. Schleswig-Holstein möchte die Wärmewende deutlich beschleunigen und wird daher über das Förderprogramm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ unter anderem die Anschaffung nicht-fossiler Heizungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien, deren Förderung über das BEG genehmigt wurde, zusätzlich finanziell bezuschussen.



Foto Adobe Stock (Leonid Andronov)



EWKG: PFLICHT ZUR EINBINDUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Die Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien gemäß § 9 EWKG gilt für den Einbau neuer Heizungsanlagen in Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 gebaut wurden. Sollte das Eigentum an einem Gebäude auf einen neuen Eigentümer übergehen, geht auch die Pflicht der Nutzung Erneuerbarer Energien auf diesen über. Wurde eine neue Heizungsanlage vor dem 1. Juli 2022 in Auftrag gegeben, sind die Auftraggeber von der Pflicht befreit, sofern der Einbau der bestellten Anlage innerhalb von sechs

Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung erfolgt, also bis zum 18. Mai 2023.

Als Erneuerbare Energien gelten nach dem EWKG insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme und auch feste, flüssige und gasförmige Biomasse. Hierbei können die Erfüllungsoptionen wie beispielsweise Verträge über Bio-Gas angerechnet werden. Zudem stehen weitere Ersatzmaßnahmen zur Verfügung.

Foto Adobe Stock (detailfoto)

⁵ Für eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit verwenden wir im weiteren Text die generische Form. Damit sind alle Menschen gemeint.

ANZEIGE- UND NACHWEISPFLICHTEN

Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist das Bindeglied zwischen Eigentümern und Kreisordnungsbehörden.

Steht die Entscheidung, dass die Heizung erneuert oder nachträglich eingebaut wird, muss der Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert werden. Für diese Anzeige steht ein standardisiertes Formular zur Verfügung, welches beim Bezirksschornsteinfeger erhältlich ist. Dieses muss ausgefüllt und unterschrieben an den Bezirksschornsteinfeger gesendet werden, der den Eingang schriftlich bestätigt. Fordert dieser binnen eines Monats keine Nachbesserungen, kann mit der Sanierung beziehungsweise dem Einbau begonnen werden.



Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage muss dem Bezirksschornsteinfeger gegenüber unter Verwendung der jeweils passenden weiteren Formulare nachgewiesen werden, welche Erneuerbaren Energien, welche Ersatzmaßnahmen oder welche Kombination aus beiden eingesetzt werden. Der Bezirksschornsteinfeger überwacht und überprüft die geplanten Maßnahmen und leitet die Ergebnisse an die Kreisordnungsbehörden weiter. Geht innerhalb eines Monats keine Aufforderung zur Nachbesserung ein, gilt der Nachweis als erbracht.

Die Gebäudeeigentümer sind zur Mitwirkung verpflichtet und müssen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Bezirksschornsteinfeger stellt für die Bearbeitung der Maßnahmenanzeige und deren Nachweis eine Rechnung.

Fotos: Pexels (ksenia-chernaya) Adobe Stock (stokkete)



ERFÜLLUNGSOPTION: SOLARTHERMIE

Mit der Nutzung einer solarthermischen Anlage kann der verpflichtende Einsatz Erneuerbarer Energie erfüllt werden. Dabei spielt die Größe der Lichteintrittsfläche (Aperturfläche) eine wichtige Rolle. Für Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen muss die Aperturfläche mindestens $0,05 \text{ m}^2$ je m^2 Wohnfläche betragen. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen reicht eine Aperturfläche von $0,04 \text{ m}^2$ je m^2 Wohnfläche aus.



Mit solarthermischen Anlagen kann die Sonnenwärme nicht nur zur Warmwasserbereitung, sondern auch zur Heizungsunterstützung genutzt werden. Die Solarwärme wird über Kollektoren auf dem Dach gesammelt. Je nach Kollektortyp, Haushaltsgröße und Verwendung der Wärme müssen dafür zwischen 3 und 12 m^2 Dachfläche eingeplant werden. Die Wärme

wird in einen Heizwasser-Pufferspeicher geleitet, der zwischen 300 und 800 l fassen sollte. Dieser versorgt das Heizungssystem und das Trinkwasser mit Wärme. Im Winter wird aufgrund der geringen Sonneneinstrahlung ein zusätzlicher Wärmeerzeuger benötigt. Solarthermie ist in der Regel ab einer Haushaltsgröße von drei Personen wirtschaftlich.

Foto: Adobe Stock (Kara)



ERFÜLLUNGSOPTION: WÄRMEPUMPEN - GEOTHERMIE & UMWELTWÄRME



Mit der Nutzung einer Wärmepumpe kann die Verpflichtung ebenfalls erfüllt werden. Die Durchführungsverordnung konkretisiert die technischen Lösungen: Erlaubt sind elektrisch oder gasbetriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen. Darüber hinaus können auch elektrisch oder gasbetriebene Luft/Luft-Wärmepumpen oder festverbaute Luftheizungsprodukte genutzt werden. Festverbaute Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung erfüllen die Pflicht zur Einbindung Erneuerbarer Energie ebenso wie die Nutzung von Abwärme. Letztere muss aber in unmittelbarer räumlicher Nähe erzeugt werden und 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs decken oder mindestens 50 Prozent der Nutzfläche bzw. Wohnfläche des Gebäudes mit Wärme versorgen. Die Anlagen müssen die Vorgaben der

geltenden EU-Verordnungen einhalten sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen erfüllen, insbesondere die Technischen Baubestimmungen Schleswig-Holsteins.



Foto Adobe Stock (caifas)

Eine Wärmepumpe nutzt die Energie der Luft, des Grundwassers oder der Erde, um das Haus zu beheizen. Sie arbeitet dabei sehr effizient und kann eine Kilowattstunde Strom in mehrere Kilowattstunden Wärme umwandeln. Je niedriger dabei die Vorlauftemperatur der Anlage eingestellt ist, desto

besser. Für Häuser mit guter Wärmedämmung und großflächigen Heizkörpern (z. B. Fußbodenheizung) eignen sich Wärmepumpen daher am besten. Auch in Altbauten mit entsprechend großen Heizkörpern kann die Wärmepumpe eine gute Alternative zu Öl- oder Gasheizungsanlagen darstellen.

ERFÜLLUNGSOPTION: PHOTOVOLTAIK & STROMDIREKTHEIZUNGEN



Eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach stellt allein keine Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der hier genannten Pflicht dar. Wird der daraus erzeugte Strom aber für eine Stromdirektheizung genutzt und darüber mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes gedeckt, ist die Anforderung erfüllt. Alternativ kann die Stromdirektheizung auch über einen Bezugsvertrag gespeist werden, dessen Strom zu 100 Prozent aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien stammt. Beide Varianten sind in ihrer Ausführung dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen.



Foto Adobe Stock (manfredxy)

Hinsichtlich der „Stromdirektheizung“ bezieht sich das EWKG auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Danach handelt es sich um ein Gerät zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands. Hierzu zählen beispielsweise Radiatoren und Konvektoren

sowie Infrarotheizungen, die aus Strom direkt Wärme produzieren. Die Installationskosten von Stromdirektheizungen sind im Vergleich zu anderen Lösungen häufig sehr niedrig. Aufgrund der geringen Energieeffizienz ist deren laufender Betrieb allerdings deutlich teurer.

ERFÜLLUNGSOPTION: BIOMASSE, INKL. ÖFEN



Die Nutzungspflicht von Erneuerbarer Energie kann auch mit fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erreicht werden. Diese darf zu diesem Zweck vorher nicht in elektrische Energie umgewandelt werden. Wenn über eine öl- oder gasbetriebene Heizungsanlage oder eine Brennstoffzelle die vollständige Deckung des Wärmeenergiebedarfs realisiert wird, dann müssen mindestens 15 Prozent des Brennstoffs aus Erneuerbaren Energien bestehen. Werden mehrere zentrale Heizkessel betrieben, dann müssen mindestens 15 Prozent der Kesselleistung (Nennwärmeleistung) durch Biomasse erbracht werden.

Auch der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen, bspw. einem Kaminofen, ist möglich. Allerdings müssen diese nachweislich mindestens 30 Prozent der Wohnfläche beheizen und mindestens 90 Tage im Jahr

genutzt werden. Die Nutzungspflicht kann auch über einen wassergeführten Ofen umgesetzt werden. In beiden Fällen muss durch Rechnungen oder eine Eigenerklärung nachgewiesen werden, dass der Wärmeenergiebedarf mindestens zu 15 Prozent über die Heizlösung realisiert wird.



Foto Adobe Stock (Steheap)

Das Heizen mit einer Biomassenanlage bietet eine umweltfreundliche Alternative zu der Verbrennung fossiler Rohstoffe. Die Heizungen werden hauptsächlich mit Holzprodukten wie Holzschichten oder –pellets betrieben. Doch auch andere natürliche und regenerative Brennstoffe werden als Biomasse eingesetzt. Pellets sind nicht nur umweltfreundlicher. Häufig sind sie auch die kostengünstigere Alternative zu fossilen Brennstoffen. Im Gegensatz zu

einer Gasheizung sollte aber ausreichend Lagerraum für die Biomasse gegeben sein. Auch die Biomassenanlagen müssen gewisse Richtwerte bezüglich ihrer Emissionen einhalten, da sie große Mengen Feinstaubemissionen verursachen.

Im EWKG werden unter Biomasse auch Öl- und Gasheizungen geführt, denen Brennstoffe aus Erneuerbaren Energie beigegeben werden, bspw. Bio-Gas oder Bio-Öl.

ERFÜLLUNGSOPTION: ANSCHLUSS AN EIN FERNWÄRMENETZ

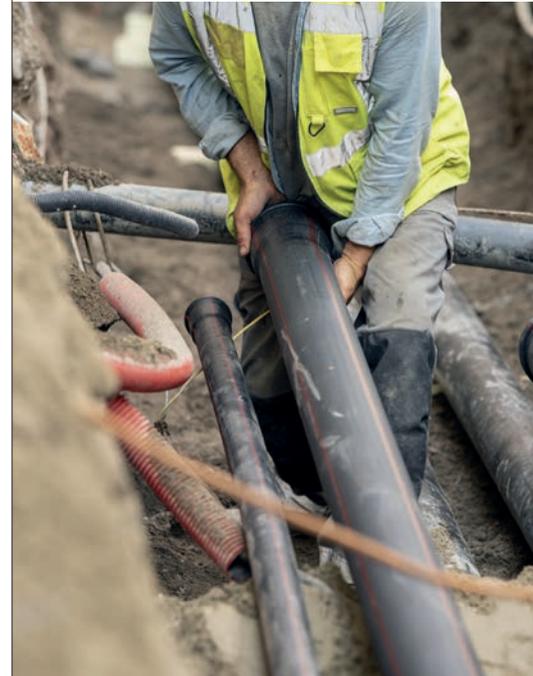


Foto Adobe Stock (fabrus)

Auch Wärmenetze werden teilweise mit Erneuerbaren Energien betrieben. Sofern mindestens 15 Prozent der genutzten Wärme des Netzes aus Erneuerbaren Energien resultieren, erfüllt ein Anschluss an dieses Netz die geforderte gesetzliche Pflicht. Werden noch keine Erneuerbaren Energien eingesetzt, kann das Gesetz eingehalten werden, wenn das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist oder der Betreiber einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt hat. Dieser beschreibt, in welchem Zeitraum die Umstellung der Wärmeerzeugung auf Erneuerbare Energien erfolgt. Auf Verlangen ist der Fahrplan dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

Der Anschluss an ein Wärmenetz spart nicht nur Platz, sondern kann auch deutlich ökologischer ausfallen als eine Öl- oder Gasheizung. Gerade im Rahmen der Energie- und somit auch Wärmewende wird Nah- und Fernwärme als zukunftsweisende Art der Wärmelieferung gesehen. Der Anschluss an ein Fernwärmenetz sorgt dafür, dass aus einem Verteilernetz Wärme abgespeist wird, mit der

das Haus beheizt werden kann. Die Energie der Wärmenetze wird teilweise bereits aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen. In Zukunft lässt sich diese Art der Wärmeversorgung noch umweltfreundlicher gestalten. Da bei Bezug von Fernwärme keine Verbrennung vor Ort geschieht, haben die Systeme geringere Wartungskosten im Vergleich zu einer individuellen Heizungsanlage.

ERFÜLLUNGSOPTION: BEZUGSVERTRÄGE, INDIVIDUELLER ENERGETISCHER SANIERUNGSFAHRPLAN



Mit dem novellierten EWKG ist die auf einer neuen öl- oder gasbetriebenen Heizungsanlage basierende Wärmeversorgung weiterhin möglich. Eine Option besteht durch den Einsatz eines Brennstoff, der durch Beimischung zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien besteht, wie beispielsweise Bio-Gas oder Bio-Öl.

Die beigemischten Anteile müssen in Europa produziert oder eingespeist worden sein. Weitere Anforderungen stellt das GEG. Eine weitere Möglichkeit ist der Nachweis eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), der durch einen von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) zugelassenen Energieberater ausgestellt wurde. Dieser wird mit einem Anteil von 5 Prozentpunkten zur Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien bewertet. Die

Erstellung eines Sanierungsfahrplans wird fachlich empfohlen und soll dem Gebäudeeigentümer eine Maßnahmenübersicht verschaffen, deren Umsetzung aber nicht verpflichtend ist.

Bezugsverträge oder alternativ Rechnungen sowie der iSFP sind den zuständigen Bezirksschornsteinfegern vorzulegen.



Der iSFP beschreibt nicht nur schrittweise, welche Sanierungsverfahren anzuwenden sind, sondern schlägt auch eine effiziente und kostenwirksame Reihenfolge der Änderungen vor. Der Energieberater erarbeitet den Fahrplan gemeinsam mit den zu beratenden Personen. Die Reichweite der Maßnahmen ist dabei von den individuellen Rahmenbedingungen abhängig und reicht von der Teilsanierung bis zur vollständigen

Sanierung eines Hauses inklusive Heizungstausch. Sowohl für Ein-, als auch Mehrfamilienhäuser, die mindestens zehn Jahre alt sind, lassen sich individuelle Sanierungsfahrpläne erstellen. Bis zu 80 Prozent der Kosten für einen solchen Fahrplan werden durch das BAfA gefördert. Denn die Ziele eines iSFP sind es, die energetisch sinnvollsten Maßnahmen zu finden und dabei aufwandsarm und kostengünstig vorzugehen.

ERFÜLLUNGSOPTION: KOMBINATION VON MASSNAHMEN

Da nicht alle der aufgeführten Maßnahmen die geforderten 15 Prozent Erneuerbaren Energien allein aufbringen können, ist deren Kombination ausdrücklich erlaubt. In Summe müssen jedoch mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs über Erneuerbare Energien erreicht werden.



Fotos: Adobe Stock (Robert Kneschke, 116781 lukasz_kochanek)

Da umweltfreundliche Heizungssysteme oft nicht mit den hohen Vorlauftemperaturen arbeiten, wie die herkömmliche Verbrennung fossiler Rohstoffe, ist es sinnvoll, verschiedene Anlagen miteinander zu kombinieren. So lässt sich die Umwelt schonen und eine hohe Heizleistung gewährleisten. Dabei wird in Gas- und Öl-Hybridheizungen sowie Erneuerbaren-Energien-Hybridheizungen

unterschieden. Die ersten beiden Systeme kombinieren fossile Energieträger mit umweltfreundlichen Methoden. Die EE-Hybridheizung verbindet hingegen Systeme, die alle mit Erneuerbarer Energie betrieben werden. Dabei lassen sich Wärmepumpen, Holzheizungen und Solarthermie miteinander kombinieren, um Nachteile auszugleichen und Vorteile zu verstärken.



ENTFALLEN DER PFLICHT



Das EWKG definiert Ausnahmen für die Einbindung Erneuerbarer Energie in der Wärme- und Kälteversorgung. So sind Etagenheizungen nur dann von der Verpflichtung betroffen, wenn statt der Erneuerung der individuellen Etagenheizung eine neue zentrale Heizungsanlage die Wärmeversorgung des gesamten Gebäudes übernimmt.

Eigentümer sollten weitere Aspekte beachten: Die Pflicht entfällt, wenn die Umsetzung technisch oder baulich unmöglich ist. Des Weiteren kann von der Pflicht abgesehen werden, wenn die Maßnahme zu einem unverhältnismäßigen Aufwand oder einer unbilligen Härte führt. Zur Einschätzung eines unverhältnismäßigen Aufwands wird die Wirtschaftlichkeitsberechnung über einen Zeitraum von 20 Jahren zu Grunde gelegt.

Ist eine Amortisation aller technischen Möglichkeiten in diesem Zeitraum nicht möglich, ist von der Pflicht abzusehen. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn Gebäudeeigentümer nachweislich nicht in der Lage sind, auch nicht über die Aufnahme eines Kredits, die günstigste in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehende Möglichkeit zu realisieren. Um das Entfallen der Pflicht einfach nachweisen zu können, wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Die Pflicht entfällt außerdem, wenn sie entweder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt und das EWKG dessen Erhalt entgegensteht oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt (siehe auch § 105 GEG).



Foto Adobe Stock (JFL Photography)



UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Aktuell sind Gebäudeeigentümer über das GEG bereits verpflichtet, ein unentgeltliches Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen, wenn sie bestimmte Veränderungen an ihrem Haus vornehmen wollen (§ 48 GEG). Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentralen bietet Privathaushalten derartige Beratungsgespräche für alle relevanten Maßnahmen, etwa zur Heizungserneuerung an. Die Gespräche werden produkt- und anbieterneutral von Fachkräften aus Architektur, Ingenieurwesen und vergleichbaren Bereichen durchgeführt. Die Fachleute der Verbraucherzentrale geben bei jeder Beratung detaillierte, auf das Problem der Verbraucher zugeschnittene Handlungsempfehlungen. Sie raten nur zu Maßnahmen, die sich nach den Bedürfnissen der Verbraucher, den technischen Rahmenbedingungen des Hauses und der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten richten.

Foto Adobe Stock (M. Staudt)

Viele Energiesparmaßnahmen erfordern zunächst eine Investition. In zahlreichen Fällen hilft der Staat, das Land oder die Kommune mit Fördermitteln in Form von Zuschüssen oder günstigen Krediten bei der Finanzierung. Bundesförderprogramme zur Heizungserneuerung setzen in vielen Fällen bereits einen Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbarer Energie in der Wärmeversorgung voraus. Diese Vorgabe soll auch Eingang in die 2023 anstehende Reform des Gebäudeenergiegesetzes finden und dann ab 2024 verpflichtend bei der Heizungserneuerung werden.

Die Berater der Verbraucherzentrale unterstützen dabei, die passenden Fördermittel und die für deren Erhalt notwendigen Schritte zu finden. Dank öffentlicher Förderung kosten diese hochwertigen Beratungen für Verbraucher maximal 30 Euro. Haushalte mit wenig Einkommen erhalten alle Beratungsangebote mit entsprechendem Nachweis kostenfrei.



verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Referat Energiewende & Nachhaltigkeit
Hopfenstr. 29, 24103 Kiel
Tel. (0431) 590 99-190

www.verbraucherzentrale.sh

Text: Tom Janneck

Fotos/Bildnachweise Umschlag: Adobe Stock: venemama, Peter Hansen, a_medvedkov, Carl-Jürgen Bautsch, thorabeti, Dirk

Gestaltung: Outline-Graphix UG (haftungsbeschränkt)

Stand: Januar 2023

© Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.